

Richtlinien des Marktes Pyrbaum zur Förderung des Sports

Der Markt Pyrbaum fördert den Jugend- und Erwachsenensport seiner ortsansässigen Vereine soweit sie beim Bayerischen Landessportverband gemeldet sind oder es sich um Schützenvereine handelt, die einem Dachverband angehören.

Die vom Markt Pyrbaum zur Förderung bereitgestellten Mittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Für ihre Verteilung gilt folgendes:

1. Voraussetzung der Förderung

1.1 Antragsteller

Bei der Zuteilung der Mittel werden nur berücksichtigt:

- 1.1.1 Vereine, die beim BLSV gemeldet sind
- 1.1.2 Schützenvereine, die einem Dachverband angehören

1.2 Voraussetzungen

- 1.2.1 Sitz des Vereins in der Marktgemeinde Pyrbaum
- 1.2.2 Eintrag ins Vereinsregister
- 1.2.3 Nachweisliches Betreiben aktiver Jugendarbeit
- 1.2.4 Anerkennung als „Gemeinnütziger Verein“
- 1.2.5 Mitglieder sind zum Zeitpunkt der Antragsstellung überwiegend Bürger des Marktes Pyrbaum gemeldet mit 1. Wohnsitz

1.3 Förderumfang und Zweckbindungen

- 1.3.1 Die Mittel sind zweckgebunden für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und die Generalinstandsetzung von vereinseigenen
 - 1.3.1.1 Sportanlagen, Umkleidekabinen, Waschräumen, Toiletten, notwendigen Nebenräumen, Beleuchtungs- und Beregnungsanlagen auf Spielfeldern
 - 1.3.1.2 Spiel- und Turnhallen
 - 1.3.1.3 Schützenhäusern
- 1.3.2 Die Förderung umfasst auch die Verbesserung oder Erneuerung von Bauteilen, die dem Werterhalt und/oder der energetischen Sanierung der unter 1.3.1 genannten Gebäude oder Anlagen dienen (Erhaltungsaufwand im Sinne der Einkommenssteuererrichtlinien Nr. 21.1), soweit die Einzelmaßnahme (z.B. Fenster, Heizung, Isolierung) den tatsächlichen Kostenrahmen von **3.000 €** (Material und nachgewiesene Eigenleistungen) übersteigt.
- 1.3.3 Erschließungskosten für die Straße und Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden vom Markt Pyrbaum übernommen, soweit der Markt Eigentümer des Grundstücks ist.

1.3.4 Nicht gefördert werden:

- 1.3.4.1 laufende Unterhaltsaufwendungen bis **3.000 €** pro Einzelmaßnahme
- 1.3.4.2 Aufwendungen für Zuschaueranlagen
- 1.3.4.3 Schwimmanlagen
- 1.3.4.4 Wohnungen
- 1.3.4.5 Gaststätten
- 1.3.4.6 jede Anlage, die wirtschaftliche Erlöse bringt

1.4 Sonstiges

Maßnahmen werden grundsätzlich nach dem Baufortschritt bzw. der Anschaffung gefördert. Der Antragsteller muss **grundsätzlich** alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten (Anträge beim Dachverband, beim Bezirk und beim Landkreis) wahrnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

2. Antragstellung und Entscheidung

- 2.1 Die Anträge sind mit Formblatt vor Beginn der Maßnahme bzw. vor der Anschaffung beim Markt Pyrbaum einzureichen. Die Formblätter können beim Markt Pyrbaum angefordert werden. Den Anträgen sind die darin aufgeführten Unterlagen (grundsätzlich Ablichtungen) beizufügen. Maßnahmen sind rechtzeitig zu beantragen. Sie dürfen nur begonnen werden, wenn über den Zuwendungsantrag positiv entschieden wurde. Abweichend hiervon kann der Markt einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen, wenn die ordnungsgemäße Maßnahmendurchführung und die finanzielle Abwicklung der Maßnahme gewährleistet ist.
- 2.2 Die Entscheidungsbefugnis zur Mittelvergabe richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Marktes.
 - 2.2.1 Maßstab für die Höhe der Förderung sind grundsätzlich die jeweils für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten geltenden Kostenpauschalen, die der BLSV oder der Sportschützenbund anwendet. Eigenleistungen werden danach ausschließlich bei Erweiterungen, Umbauten, Generalinstandsetzungen und Erhaltungsaufwendungen nach den vom BLSV anerkannten Sätzen für Helferstunden (derzeit 9,60 €) in die zuwendungsfähigen Kosten einbezogen. Eigenleistung bei Neubauten, die nach den Zuwendungsrichtlinien (Kostenpauschalen) des Freistaates Bayern im Bereich des Bay. Landessportverbandes e.V. bzw. des Bay. Sportschützenbundes e.V. gefördert werden, werden nicht anerkannt.
 - 2.2.2 Soweit der BLSV oder der Sportschützenbund eine Maßnahme nicht fördert, werden die förderfähigen Kosten pro cbm umbauten Raum nach dem vom Landkreis Neumarkt ermittelten Kostenrichtwert für Baukosten der jeweiligen Gebäudearten ermittelt (Grundlage zur Berechnung der Genehmigungsgebühren für Bauvorhaben).
 - 2.2.3 Ist keine Grundlage zur Ermittlung der förderfähigen Kosten nach Punkt 2.2.1 oder 2.2.2 möglich, erfolgt eine prozentuale Förderung aus den tatsächlichen nachgewiesenen Kosten zuzüglich nachgewiesener Eigenleistungen.

- 2.2.4 Die Höhe der Förderung erfolgt als Anteils- oder Festbetragsförderung mit 15 % aus den zuwendungsfähigen Kosten (Punkt 2.2.1 und 2.2.2) oder den tatsächlich nachgewiesenen Kosten (Punkt 2.2.3).
- 2.3 Die Vereine, die Zuschussanträge stellen, gestatten dem Markt Pyrbaum die Besichtigung und Begutachtung ihrer Anlagen und die Prüfung der eingereichten Anträge einschließlich der Finanzierung.

3. Nachweis der Verwendung und Rückzahlung

- 3.1 Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Markt Pyrbaum grundsätzlich nachzuweisen. Der Markt Pyrbaum kann von einem Nachweis absehen oder die Verwendung durch die Verwaltung überprüfen lassen.
- 3.2 Geförderter Sportstättenbau unterliegt einer 25jährigen Zweckbindung. Bei Wegfall der sportlichen Verwendung oder bei zweckwidriger Verwendung einer geförderten Sportstätte ergibt sich eine anteilige Rückzahlungsverpflichtung der gemeindlichen Förderung, die sich nach der Anzahl der noch nicht für die Zweckbestimmung abgelaufenen Jahre bemisst.

4. Freiwillige Leistung

Der Markt Pyrbaum weist ausdrücklich darauf hin, dass auf Grund dieser Richtlinien kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht und dass Zuwendungen nur vorbehaltlich ausreichend veranschlagter Haushaltsmittel gewährt werden.

MARKT PYRBAUM

Pyrbaum, den 20.06.2009

Belzl

1. Bürgermeister